
Entscheidung Nr. 5805 (V) vom 06.06.2000
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 30.06.2000

Antragsteller:

Rhein-Sieg-Kreis
Kreisjugendamt/Sozialer Dienst
Neuer Markt 29
53340 Meckenheim
Az.: 51.23.75

Verfahrensbeteiligte:

International Presse
Magazin Verlag
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.04.2000 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.06.2000 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:Träger der freien Jugendhilfe:Verlegerschaft:

einstimmig beschlossen:

Das Comic
„Spezialeinheit“
1
von Jack-Henri Hopper
International Presse Magazin
Verlag, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Comic-Buch „Spezialeinheit“ # 1 von Jack-Henri Hopper ist im International Presse Magazin Verlag, Anschrift unbekannt, erschienen. Das Comic-Buch hat einen Umfang von 50 Seiten inklusive Umschlagseiten. Eine Preisangabe ist auf dem Comic-Buch selbst nicht vermerkt. Bücher dieser Art werden im Handel zu einem Preis von ca. 40,-- DM angeboten.

Der Inhalt des Comic-Buches wird auf Seite 1 wie folgt dargeboten:

„Die Tu-Kie – Die ‚Feldherren‘, Generalkommandanten der Provinzen, sind die wahren Herrscher Chinas in diesen umstürzlerischen Zeiten.

Tschiang-Kai-Shek, der einen starken Staat fordert, erringt mit Unterstützung der Kommunisten überwältigende Siege und versucht, die Generäle Matt zu setzen.

Die bezaubernde Evelyne Despault, Lesbierin und Witwe eines von den Revolutionstruppen versehentlich hingerichteten Widerständlers, wird unbegreiflicherweise von der Kommunistenguerilla verhaftet, die sich gegen Tschiang Kai-Shek erhebt. Angesichts der Drohung, noch schlimmere Foltern als die bei den üblichen Verhören erleiden zu müssen, übernimmt sie die Führung einer sogenannten ‚Spezialeinheit‘.

Die Spezialeinheit besteht darin, dass Evelyne Despault die Nichte und die Tochter des Anführers kennenlernt, mit deren Hilfe sie sexuelle Folterungen angefangenen durchführen soll. Speziell werden Folterungen an der Engländerin Kate und an einem jungen Chinesen vorgenommen.“

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Comic-Buches seiner Ansicht nach unter § 1 GjS unterfällt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, dass über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da eine ladungsfähige Anschrift im Impressum des Comic-Buches nicht vermerkt war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkafte und auf den des Comic-Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Comic-Buch „Spezialeinheit“ # 1 von Jack-Henri Hopper, International Presse Magazin Verlag, Anschrift unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Comic-Buches ist pornographisch. Damit gilt das Comic-Buch nicht nur als jugendgefährdend sondern nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob auf-

...inglicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Tatbestandsmerkmale werden von dem verfahrensgegenständlichen Comic zweifelsohne erfüllt. Es besteht ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die detailliert beschrieben werden und in Großaufnahme abgebildet sind.

Darüber hinaus war das Comic-Buch auch aus dem Grunde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht.

Die Tatsache, dass solche Inhalte geeignet sein können, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken belegen die folgenden Forschungsergebnisse:

Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus (Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika und Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach und Neal Malamuth, Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979) „Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema.

Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll, erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsenen beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.

Der Comic-Band besteht neben der Tatsache, dass er pornographisch ist, aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Vorgängen, die unter Anwendung von Gewalt ausgeübt werden, wobei gleichzeitig der Eindruck erweckt wird, dass die Gewaltanwendung einen besonderen Lustgewinn bereitet. So werden in dem Comic-Buch detailliert Folterungen an Frauen und Männern beschrieben. Sowohl Frauen als auch Männer werden vergewaltigt, ihnen werden

Gegenstände in Anus und Vagina eingeführt, sie werden gefesselt, ausgepeitscht oder auf andere Weise körperlich gequält.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Das Comic-Buch „Spezialeinheit“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Es ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung und entspricht formal mit einer fortlaufenden Handlungskette einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Für die Bestimmung des Gewichts, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden Passagen selbständig künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, dass das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (vgl. BVerfG „Mutzenbacher“ Beschuß vom 27.11.1990, Az.: 1 BvR 4027/97).

Nennenswerte Kritiken konnten über das Comic-Buch in einschlägigen Rezensionen nicht aufgefunden werden.

Demgegenüber ist die jugendgefährdende Wirkung als hoch einzustufen, da das Comic-Buch einerseits pornographisch ist und damit nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist und auch aus dem Grunde, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Comic-Buch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Comic-Buches, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

